

Hiermit schließt die Registrande. — Entschuldigen lassen sich für heute Herr Prof. Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften, Herr Graf von Hohenthal wegen Privatgeschäften, Herr Kammerherr von Zehmen wegen Reichstagsgeschäften, Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit, Herr General von Engel aus gleichem Grunde und Herr Domcapitular Hoffmann wegen Unwohlseins.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zum Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Eisenbahnen betreffend*). — Referent ist Herr Kammerherr von Erdmannsdorff.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Es wird wohl mit Einverständnis der Kammer sein, wenn ich beantrage, daß die Beilage des königl. Decrets nicht verlesen werde.

Präsident von Friesen: Ich frage demgemäß die Kammer: ob sie gestatten wolle, daß die Beilage sub E nicht verlesen werde? — Genehmigt. — Die Staatsregierung ist wohl auch damit einverstanden?

(Wird bejaht.)

(Das königl. Decret nebst Beilage siehe L. M. II. S. 2153 flgg.)

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich glaube, ebenfalls im Sinne der geehrten Kammer zu handeln, wenn ich den Antrag stelle, daß von Vorlesung des Berichts abgesehen werde. Natürlich wird bei jedem Abschnitte der Schlufantrag vom Referenten zu verlesen sein; aber nicht der weitere Theil des Berichts.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer: ob sie gestatten wolle, daß auch von Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts abgesehen werde? Der Herr Referent wird die nöthigen Erläuterungen bei jedem Antrage zu geben nicht unterlassen. Will die Kammer Solches genehmigen? — Einstimmig.

Der nicht zum Vortrag gelangte allgemeine Theil des Berichts lautet:

Das obengenannte allerhöchste Decret enthält in seiner Beilage E zunächst unter

I

die Mittheilung, daß die königl. Staatsregierung bemüht gewesen ist, wegen aller in Böhmen mündenden oder an böhmische Bahnen anschließenden sächsischen Bahnen einen allgemeinen Staatsvertrag mit der kaiserl. königl. österreichisch-ungarischen Regierung abzuschließen; daß dies aber nicht gelungen, der Vertrag vielmehr nur auf die Eisenbahnanschlüsse an der lausitzer Grenze und auf diejenigen beschränkt worden ist, welche zunächst eine Ver-

bindung der von Comotau herkommenden böhmischen Nordwestbahn mit sächsischen Eisenbahnen in der Richtung nach Chemnitz bezwecken.

Die Unterzeichnung dieses Staatsvertrags ist am 29. September vorigen Jahres erfolgt.

Die Ratification desselben wurde dagegen österreichseits bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die legislativen Körperschaften ihre Zustimmung zu denjenigen Abgabebefreiungen ertheilt haben würden, welche für die sächsischen Bauunternehmungen in dem Vertrage stipulirt sind.

Nach den Mittheilungen, welche neuerdings der unterzeichneten Deputation zugegangen sind, ist der mit der Krone Sachsen abgeschlossene Vertrag dem Reichstage vorgelegt und von letzterem eine Commission zur Prüfung desselben ernannt worden.

Die Ratification hat demgemäß noch nicht erfolgen können.

Hierauf theilt das allerhöchste Decret ausführlich mit, was die hohe königl. Staatsregierung zu Ausführung der mittels Ständischer Schrift vom 28. Mai 1868 an dieselbe gebrachten Anträge des letzten Landtags gethan hat. Das Decret berücksichtigt jeden einzelnen der damals gestellten Anträge, beobachtet dabei genau die Reihenfolge der oben angezogenen Ständischen Schrift und behandelt daher unter II sub 1 bis 5 diejenigen Bahnen, deren Erbauung auf Staatskosten vom letzten Landtage beantragt worden.

Die Ständische Schrift vom 28. Mai 1868 benannte ferner sub III unter den Nummern 1 bis 12 (nebst mehreren Unterabtheilungen) fünfzehn verschiedene Linien, für welche die Concessionsertheilung an Privatgesellschaften beantragt wurde.

Das gegenwärtig vorgelegte Decret theilt daher ferner unter gleichmäßiger Bezeichnung III sub Nr. 1 bis 12 mit, was auch in dieser Beziehung zur Erfüllung der ständischen Anträge geschehen ist, und giebt zugleich Auskunft darüber, in welchen Stadien diese Projecte sich gegenwärtig befinden.

Der specielle Theil dieses Berichts wird der geehrten Kammer bei jedem einzelnen Projecte darlegen, daß die hohe Staatsregierung, so viel nur irgend in ihren Kräften stand, den Anträgen des letzten Landtags Berücksichtigung geschenkt hat.

Um Wiederholungen zu vermeiden, gestattet sich die Deputation, gleich hier den von der Zweiten Kammer bei den einzelnen Linien wiederholt angenommenen Antrag ein für allemal zur Abstimmung zu bringen, und beantragt daher:

auch die geehrte Erste Kammer wolle conform mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die Erklärung abgeben,

daß den in der Ständischen Schrift vom 28. Mai 1868 gestellten Anträgen von der königl. Staatsregierung, soweit thunlich, entsprochen worden sei.

Etwas Weiteres ist zu sämtlichen sub III 1 bis 12 bezeichneten Absätzen des allerhöchsten Decrets nicht zu bemerken, demgemäß wird später im speciellen Theile des Berichts auch auf diesen Abschnitt des Decrets nicht einzugehen sein und ebenso wenig auf den vierten Abschnitt

II,

welcher auf S. 239 bis 244 weitere 10 Eisenbahnanlagen erwähnt, welche zwar in der mehrfach citirten Ständischen

*) Vergl. L. M. II. S. 2117 flg., 2152 flgg., 2208 flgg., 2256 flgg., 2316 flgg., 2389 flgg.